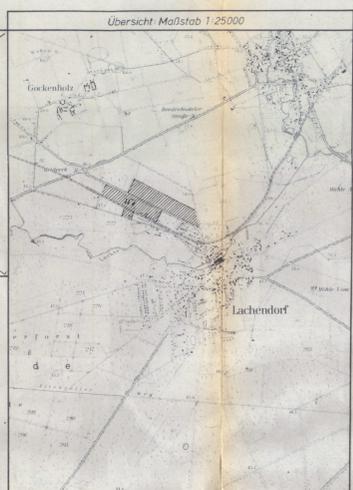


Kreis: Celle
 Gemarkung: Lachendorf
 Flur: 1
 Maßstab: 1:1000

Planunterlagen hergestellt durch das Katasteramt Celle
 Die Gemarkung Lachendorf ist die Verflechtung unter den bekannten Bedingungen gestattet worden.
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
 Sie sind hinsichtlich der Abgrenzung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bestimmenden Grundstücksgrenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.



PRÄAMBEL
 Die Gemeinde Lachendorf hat am 16. Dezember 1982 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 "BULLOH" mit dem Maßstab 1:1000 zu beschließen.

VERFAHRENSVERMERK
 Der Bebauungsplan Nr. 13 "BULLOH" ist am 16. Dezember 1982 beschlossen worden. Er ist am 16. Dezember 1982 in Kraft getreten.

PROF. DR. J. HELMUTH MALCHOWSKIS
 3000 HANNOVER, B.L. Nr. 25.8.79

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN SYMBOLE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

VERKEHRSLINIEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMEINDE LACHENDORF
 LANDKREIS CELLE
 BEBAUUNGSPLAN NR. 13
 "BULLOH"
 M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG
 DEN 16. DEZEMBER 1982
 SOWIE IBER DIE DARSTELLUNG DES PLANMATERIALS VOM 19.3.1985

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

VERKEHRSLINIEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Die in den Straßeneinbauten und benachbarten auszumachen Baulinien sind von städtebaulicher Nutzung über der Höhe von 10 m über d.H. Fahrspur freizuhalten. Die Straßeneinbauten für die Bauweise sind durch feste Mauerelemente zu sichern.

§ 2 Die in den Bebauungsplänen gem. Abs. 1 (1) Nr. 20 auszumachen Flächen mit Pflanzungen für Bäume und Sträucher sind mit landschaftsgemäßen Bäumen dicht zu bepflanzen. In Bereichen der zu bebauenden Flächen der Kategorie 1, 2 und 3 der erforderliche Bäumebestand einschließlich Zwischensprossen zu sichern.

§ 3 Die in den Bebauungsplänen vorgesehenen Anlagen sind:

1. in den eingetragenen Industriezonen (IZ) Betriebe mit einem Flächenangebot (Fläche) von tageweiser maximal 20 (20) ha und mehr als maximal 20 (20) ha zulässig. In Hinsicht auf die nach dem BauV § 9, Abs. 3, Pkt. 1 auszumachen Anlagen von Industriezonen zulässige Körperhöhen dürfen an den Grundstücksgrenzen der einzelnen Betriebe in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie die VDI-Richtlinie 2088 Bl. 1 maximale Baueinbauten von tageweiser 20 (20) m und mehr als 20 (20) m nicht überstritten werden.
2. in den eingetragenen Industriezonen (IZ) Betriebe mit einem Flächenangebot (Fläche) von tageweiser maximal 20 (20) ha und mehr als maximal 20 (20) ha zulässig. In Hinsicht auf die nach dem BauV § 9, Abs. 3, Pkt. 1 in Industriezonen auszumachen Anlagen von Industriezonen zulässige Körperhöhen dürfen an den Grundstücksgrenzen der einzelnen Betriebe in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie die VDI-Richtlinie 2088 Bl. 1 maximale Baueinbauten von tageweiser 20 (20) m und mehr als 20 (20) m nicht überstritten werden.
3. in den eingetragenen Industriezonen (IZ) Betriebe mit einem Flächenangebot (Fläche) von tageweiser maximal 20 (20) ha und mehr als maximal 20 (20) ha zulässig. In Hinsicht auf die nach dem BauV § 9, Abs. 3, Pkt. 1 auszumachen Anlagen von Industriezonen zulässige Körperhöhen dürfen an den Grundstücksgrenzen der einzelnen Betriebe in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie die VDI-Richtlinie 2088 Bl. 1 maximale Baueinbauten von tageweiser 20 (20) m und mehr als 20 (20) m nicht überstritten werden.

§ 4 Der gem. Abs. 1 (1) Nr. 24 vorgesehene Brandschutzstreifen ist nach den Richtlinien über Feuerlöscheinrichtungen auf Stellflächen auf Grund der Festlegung des Brandschutzstreifen in Lachendorf vom 19.3.1985, Nr. 004-16, 64850 anzulegen.

**BEBAUUNGSPLAN NR. 13
 "BULLOH"
 M. 1:1000**

